



Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg

UEBERSETZUNG
Die französische Version ist verbindlich

Finanzstatut der Priester der Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg

Dieses Dokument gilt nur für Priester im Dienste der Diözese.

Einleitung

Dieses neue Finanzstatut der Priester wurde in Kontinuität mit dem vorangehenden durch eine Kommission des Priesterrates mit Hilfe der Verwalter erstellt und durch denselben Rat genehmigt.

Der Basislohn bleibt der gleiche. Was sich ändert, ist die Entschädigung im Rentenalter, gemäss den ergänzenden Erläuterungen der Verwalter. Nach dem Willen des Priesterrates soll der Lohn korrekt und genügend sein (so kann auch weniger begünstigten Personen geholfen werden). Wie der Priesterrat möchte auch ich, dass jeder Priester gut leben kann, und ich weiss auch, dass ein Statut nie alle Situationen voraussehen kann: so muss es möglich bleiben, nicht voraussehbare Fälle in Betracht zu ziehen.

Besonders freut mich, dass der Lohn für alle Priester gleich bleibt, obwohl zugegebenermassen die Lebenshaltungskosten nicht überall gleich sind. Diese Gleichheit ist ein schönes Zeichen, und dies vereinfacht erheblich die Verschiebungen der Priester innerhalb der Diözese.

Wir geben unser Leben um Christus nachzufolgen, wir dienen nicht dem Mammon. Wir wissen, dass der Mensch nicht vom Brot allein lebt, aber wir leben auch vom Brot und jeder Arbeiter hat Anrecht auf seinen Lohn. Und gerade die Priester arbeiten viel! Herzlichen Dank für euren Dienst!

+ Charles MOREROD OP

Lohnbedingungen

Das Bruttogehalt ist identisch für alle Priester mit kanonischer Mission; es beläuft sich für eine Vollzeitstelle auf Fr. 75'000.-/Jahr bis zum vollendeten 70. Lebensjahr. Keine anderen Entschädigungen/Vergütungen oder Naturalleistungen sind erlaubt.

Der Lohn kann von der Gesamtheit der Arbeitgeber der Diözese gleichzeitig indiziert oder angepasst werden.

Jede zusätzliche Entschädigung muss der bezahlenden Stelle zurückvergütet werden. Insbesondere:

- Einnahmen und Spenden im Zusammenhang mit einem gelegentlichen Dienst oder einer Stellvertretung;
- Honorare für erteilte Kurse oder Exerzitien;
- Erhaltene Umschläge für die Ausübung eines Dienstes;
- Sonstige Einkommen im Zusammenhang mit einer Aufgabe in der Kirche;
- Sitzungsgelder oder Lohn für kirchliche Tätigkeiten.



Einziges Ausnahmen: Einkünfte für eine Arbeit ohne irgendeinen Zusammenhang mit der Kirche und die in der Freizeit ausgeführt wurde, vorausgesetzt, dass hierzu eine Bewilligung der Diözesanbehörde und des Arbeitgebers erteilt wurde.

Bestimmte Einkünfte bilden nicht Bestandteil des Priesterlohnes; diese müssen an gute Werke überwiesen und eine detaillierte Buchhaltung muss dazu erstellt werden, die unter der Oberaufsicht der Diözesanbehörde oder der Pfarrei steht. Insbesondere:

- Mess-Stipendien für gelesene Messen¹;
- Erhaltene Spenden für Dritte;
- Erhaltene Spenden für gute Werke des Priesters.

Pauschalen für Repräsentationskosten (Mahlzeiten, Kleidung...) sind nicht zugelassen. Im Gegenzug können aber die Kosten für die geschäftliche Nutzung privater Gegenstände (z.B. Smartphone, Auto, Computer, usw.), oder die private Nutzung geschäftlicher Gegenstände, an die (oder von den) betreffenden Behörden in Rechnung gestellt werden. Die Kosten sollen genau berechnet und gerecht verteilt werden. Die diesbezüglichen Modalitäten werden von der zuständigen Instanz bestimmt.

Die privaten Kosten gehen zu Lasten des Priesters: namentlich die Telekommunikationskosten, die Verpflegungskosten (auch die im Pfarrhaus eingenommenen Mahlzeiten), persönliche Spenden und freiwillige Unterstützung Dritter, private Transportkosten, Fahrzeugkosten, Urlaubskosten, Zeitungsabonnemente, Mobiliar, Krankenkasse und Gesundheitskosten, freiwillige Vorsorge und Steuern.

Unterkunft

Dem Priester wird eine Dienstwohnung von Fr. 800.- oder Fr. 1'200.-/Monat zur Verfügung gestellt.

Dem Priester wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Die Miete beträgt Fr. 800.-/Monat, unter der Voraussetzung, dass der Priester an einem Ort wohnt, der allen bekannt ist und wo er für jedermann und jederzeit erreichbar ist. Andernfalls kann die Pfarrei/SE eine Miete von Fr. 1'200.-/Monat verlangen.

Die Wohnung umfasst im Minimum zwei Privatzimmer (ohne beruflichen Arbeitsplatz), ein eigenes Badezimmer und eine Kochmöglichkeit; ansonsten wird die Miete reduziert.

Die Miete versteht sich inklusive Nebenkosten, nämlich Heizung, Wasser und Abwasser. Zu Lasten des Priesters bleiben alle anderen Kosten, namentlich Strom, Telekommunikation, usw. (eventuell Pauschalbetrag, falls kein Zähler vorhanden).

Die Pfarrei, welche einen Priester in ihrem Pfarrhaus unterbringt, kann den anderen Pfarreien der SE im Rahmen des Finanzausgleiches eine Zulage in Rechnung stellen in Höhe der Differenz zwischen der marktüblichen und der effektiven Miete.

Falls sich der Priester gegen die zur Verfügung gestellte Dienstwohnung entscheidet, übernimmt er selber die Suche nach einer Wohnung und alle daraus entstehenden vertraglichen Verpflichtungen.

Falls kein Pfarrhaus zur Verfügung steht, ist es Sache der Pfarrei/SE dem Priester eine Dienstwohnung vorzuschlagen. Die Pfarrei/SE übernimmt die Differenz, idealerweise durch einen Finanzausgleich der SE. So weit wie möglich wird analog zur kategorialen und sprachlichen Seelsorge gearbeitet.

Sobald der Priester kein Mandat des Bischofs mehr hat, verliert er sein Anrecht auf eine Dienstwohnung.

¹ Die Mess-Stipendien für nicht gelesene Messen müssen an das Ordinariat des Bistums überwiesen oder anderen Priestern übergeben werden, die sie ihrerseits weitergeben; das Stipendium für die zweite oder für die dritte Messfeier muss zwingend ans Ordinariat überwiesen werden.



Die Umzugskosten im Zusammenhang mit einer neuen Ernennung durch den Bischof (max. Fr. 1'500.- gegen Rechnung) gehen zu Lasten der Pfarrei/SE, die der Priester verlässt (resp. zu Lasten der Instanz/des Dienstes/der Fachstelle in kategorialen Seelsorge, die der Priester verlässt).

Pfarrhauspersonal in der Dienstwohnung

Die Priester bezahlen pro Monat Fr. 250.- für den Haushalt und die Besorgung der Wäsche.

Die Pauschale deckt ausschliesslich die übliche Reinigung der Wohnung und die Besorgung der Wäsche, inklusive des Bügelns. Nicht inbegriffen in der Pauschale sind namentlich Kosten für chemische Reinigung, Geschirrabwaschen, das Zubereiten von Mahlzeiten, das Einkaufen von Lebensmitteln, usw.

Die Pfarrei/SE, die diese Pauschale erhält, rekrutiert das nötige Personal und stellt es aufgrund ihrer eigenen Kriterien an, in Übereinstimmung mit den Leistungsempfängern. Sie übernimmt die allfällige Differenz zwischen den effektiven Kosten und der Pauschale von Fr. 250.-. Im Prinzip beträgt der Aufwand für den Haushalt und die Besorgung der Wäsche 2-3 Stunden pro Woche; für den Rest des Pflichtenheftes des Pfarrhauspersonals (Mahlzeiten, Büro, Reinigung der Gemeinschaftsräume) wird auf die lokalen Reglemente verwiesen.

Ruhestand

Nach Vollendung des 70. Altersjahres wird der Priester in den Ruhestand versetzt und er erhält die Leistungen der AHV und der BVG. Wenn er, im Einvernehmen mit dem Bischof, sein Amt im Dienste der Diözese zwischen dem 70. und 75. Altersjahr fortzusetzen wünscht, wird sein Einkommen für eine Vollzeitstelle um Fr. 24'000.-/Jahr erhöht. Nach Erreichen des 75. Altersjahres wird kein Zuschlag mehr gewährt, ausser eventuell durch die Pfarreien oder die zuständigen Behörden, die den Dienst dieser Priester weiterhin im Einvernehmen mit dem Bischofsvikar in Anspruch nehmen.

Dem Priester steht es frei, bei der AHV und der BVG eine vorzeitige Pensionierung zu beantragen (z.B. bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters), im Rahmen der geltenden Bestimmungen. Mit Ausnahme der Abzüge der Sozialleistungen auf den Lohn, ist das Gehalt des Priesters von dieser Entscheidung nicht betroffen (Fr. 75'000 bis 70 Jahre; Fr. 24'000.- zwischen 70 und 75 Jahren).

Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, welche sich bei der Anwendung dieses Statuts ergeben, werden von einer paritätischen Schlichtungskommission geklärt.

Die Schlichtungskommission wird vom Bischof für eine Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie besteht aus vier Mitgliedern aus je einem der vier Kantone, aus denen die Diözese besteht. Zwei Mitglieder stammen aus dem Klerus, die beiden anderen repräsentieren die kantonalen Körperschaften (CEC, ECR-GE, FEDEC-VD, FCRN). Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Der Gesuchsteller richtet seinen Antrag schriftlich an commission.conciliation@diocese-igf.ch.

Gegen die Entscheidungen der Schlichtungskommission kann innerhalb von 14 Tagen (cann. 201-203) eine Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung beim Bischof eingereicht werden, gemäss cann. 1732 ff.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Normen annullieren und ersetzen das Finanzstatut vom April 2005 und seine Anhänge; sie treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Priester, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, sind davon nicht betroffen. Spezielle lokale Regelungen, die mit dem vorliegenden Statut kompatibel sind und vom Diözesanbischof genehmigt wurden, können erlassen werden.



Übergangsbestimmungen:

Als partielle Ausnahmeregelungen von den oben erwähnten Artikeln « Lohnbedingungen » und « Ruhestand », profitieren Priester, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind (älter als 68), von folgenden Leistungen:

- Zwischen 68 und 75 Jahren, vorausgesetzt, der Priester arbeitet zu 100%: ein jährliches Nettoeinkommen von Minimum Fr. 64'700.- ist garantiert (AHV-Rente + BVG-Rente + Ergänzung gemäss oben erwähntem Artikel « Ruhestand » ab 70 Jahren + Ergänzung durch den Arbeitgeber, falls das Minimum nicht erreicht wird); bei Teilzeitarbeit wird der Betrag anteilmässig gekürzt.
- Bei Einstellung der Berufstätigkeit oder ab 75 Jahren ist das jährliche Einkommen festgesetzt auf Fr. 52'500.- für einen inkardinierten Priester der Diözese LGF, der im Alter von 68 Jahren während 30 Jahren zu 100% im Dienste der Diözese LGF gearbeitet hat. Falls die AHV- und BVG-Renten nicht ausreichen, bezahlen die zuständigen Instanzen (im Verhältnis zu den Dienstjahren des Priesters bei ihnen) einen Zuschlag, um dieses Einkommen zu erreichen (der Zuschlag verringert sich proportional, wenn der Priester weniger als 30 Jahre im Dienst der Diözese war oder Teilzeit gearbeitet hat).
- Für die Priester, die am 1. Januar 2018 ohne weitere Tätigkeit im Ruhestand und Empfänger der garantierten Minimalrente (GMR) sind, so wie es im früheren Statut festgelegt war, wird der allfällige Ergänzungsbeitrag, der bis zu diesem Zeitpunkt von einer Kantonalen Behörde bezahlt wurde, weiterhin garantiert.

Genehmigt durch den Priesterrat am 22. Februar 2017 und bestätigt durch den Diözesanbischof am 6. Juni 2017, tritt das vorliegende Dokument am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Änderungen am vorliegenden Statut wurden am 8. November 2018 und am 21. Februar 2019 durch den Priesterrat genehmigt und am 21. Februar 2019 durch den Diözesan-Bischof bestätigt.

✘ Charles MOREROD OP
Diözesanbischof

Gilles GAY-CROSIER
Kanzler